

Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen



Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Begriff der Bildschirmarbeitsplatzbrille (BAB)**
- 3. Wie weisen Beschäftigte nach, dass die Beschaffung einer BAB erforderlich ist?**
- 4. Erstattungsfähige Kosten**
- 5. Ermittlung des „im Durchschnitt niedrigsten Marktpreises“ für eine geeignete BAB**
- 6. Praxisprobleme**

Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Rechtsgrundlage

Anhang Teil 4 (2) Nr. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):

Angebotsvorsorge bei:

Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind **im erforderlichen**

Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Begriff der Bildschirmarbeitsplatzbrille

- Spezielle Sehhilfen, die an die besonderen Bedingungen und die individuellen Sehanforderungen der Bildschirmarbeit des Beschäftigten angepasst sind; sie eignen sich nicht als allgemeine Alltagsbrille
- Bildschirmarbeitsplatzbrillen können mit Einstärken-, Mehrstärken- oder speziellen „Bildschirmgleitsichtgläsern“ ausgestattet sein

Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Wie weisen Beschäftigte nach, dass die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist?

- arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchung der Augen (aktuelle Brille und Brillenpass sind mitzubringen!); Bescheinigung zur Beschaffung einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille des Betriebsarztes oder Empfehlung, den Augenarzt zu konsultieren
- Verordnung einer speziellen **Bildschirmarbeitsplatzbrille** durch den Augenarzt
- bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, kann auf die Begutachtung durch den Betriebsarzt auch verzichtet werden

Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Erstattungsfähige Kosten

„Spezielle Sehhilfen sind **im erforderlichen Umfang** bereitzustellen“

Mehrkosten durch:

- Mehrfachentspiegelung
- Tönung
- Hartschicht
- Kunststoff

sind nicht berücksichtigungsfähig!

Gleitsichtbrillen für den Fern- und Nahbereich sind keine Bildschirmarbeitsbrillen und können daher nicht bezuschusst werden!!!

Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Ermittlung des „im Durchschnitt niedrigsten Marktpreises“ für eine geeignete Bildschirmarbeitsplatzbrille

„Spezielle Sehhilfen sind **im erforderlichen Umfang** bereitzustellen“

- Laut Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 (BVerwG 2 C 2.02) sind danach Arbeitgeber und Beschäftigte gehalten, eine geeignete Sehhilfe **zu dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis** zu erwerben.
- gemäß Rundmitteilung K 11/2008 wurde empfohlen, seitens der Kirchenkreise drei Angebote von Optikern der Region einzuholen

Beschaffung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Praxisprobleme

- aus Verordnungen von Augenärzten ist manchmal nicht klar erkennbar, ob eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille verordnet wurde
- aus vorgelegten Optikerrechnungen ist oftmals nicht erkennbar, ob eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille beschafft wurde
- Kirchenkreise haben keine Angebote für Bildschirmarbeitsplatzbrillen eingeholt und beauftragen die Beschäftigten, selbst Angebote einzuholen